

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oelde vom 13.04.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 1-5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394) und der §§ 2 und 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 11.04.2011 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in dem Gebührentarif genannten Leistungen der Verwaltung und der Eigenbetriebe der Stadt Oelde sind Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:

1. Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
2. mündliche Auskünfte,
3. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe (direkte Anfrage/Anforderung anderer Behörden),
4. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG können auch dann gesondert in Rechnung gestellt werden, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

Auslagen sind zum Beispiel:

- a) im Einzelfall besonders hohe Telefax- und Telefongebühren,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NRW und der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, die Aussetzung der Vollziehung (hinsichtlich Geldforderungen) und die Behandlung von Kleinbeträgen der Stadt Oelde in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.
- (3) Der Stadtkasse ist die fällige Gebühr zur ordnungsgemäßen Verbuchung anhand einer Kassenanordnung mitzuteilen.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind gem. § 5 Abs. 2 KAG 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer

Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG und beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oelde vom 24.09.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 11.04.2011 beschlossene Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oelde vom 13.04.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn dass,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 13.04.2011

Karl-Friedrich Knop
Bürgermeister

Anlage: Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung vom 13.04.2011

Tarif-Nr.	Gegenstand	Neu
1.	<p>Vervielfältigungen und Auszüge</p> <p>a) Schwarz-Weiss-Kopien und -Ausdrucke* bis zum Format DIN A 4 bis zum Format DIN A 3 bis zum Format DIN A 2 bis zum Format DIN A 1 bis zum Format DIN A 0</p> <p>b) Farbkopien und -ausdrucke, Lichtpausen / Plots* bis zum Format DIN A 4 bis zum Format DIN A 3 bis zum Format DIN A 2 bis zum Format DIN A 1 bis zum Format DIN A 0</p> <p>* auf Normalpapier; für Kopien, Ausdrucke und Lichtpausen auf Spezialpapieren oder Folien können in Abhängigkeit vom Material und Zeitaufwand im Einzelfall höhere Gebühren berechnet werden</p>	<p>0,60 1,00 2,00 4,00 8,00</p> <p>1,20 2,00 4,00 8,00 16,00</p>
2.	<p>Beglaubigungen und Zeugnisse</p> <p>a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen</p> <p>b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen je Seite</p> <p>c) Bescheinigungen</p> <p>d) Zeugnisse (z.B. Ursprungszeugnisse)</p>	<p>1,50</p> <p>2,50</p> <p>2,50</p> <p>3,75</p>
3.	<p>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde für den</p> <p>höheren Dienst gehobenen Dienst mittleren Dienst einfachen Dienst</p>	<p>35,00 27,50 22,00 16,50</p>
4.	<p>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB); ausgenommen sind Maßnahmen im sozialen Wohnungsbau</p>	<p>30,00</p>
5.	<p>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</p>	<p>2,50</p>
6.	<p>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</p>	<p>3,50</p>
7.	<p>Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde für den</p> <p>höheren Dienst gehobenen Dienst mittleren Dienst einfachen Dienst</p>	<p>35,00 27,50 22,00 16,50</p>

Tarif-Nr.	Gegenstand	Neu
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,50
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde für den höheren Dienst gehobenen Dienst mittleren Dienst einfachen Dienst	35,00 27,50 22,00 16,50
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für a) Büroarbeiten und Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde höheren Dienst gehobenen Dienst mittleren Dienst einfachen Dienst c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	35,00 27,50 22,00 16,50 13,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen je Seite	0,40
12.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde für den höheren Dienst gehobenen Dienst mittleren Dienst einfachen Dienst	35,00 27,50 22,00 16,50
13.	Bereitstellung von Dateien (auch per E-Mail oder Datenträgern) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien oder der Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 30 Minuten	30,00
14.	Akteneinsicht – nicht Einsichtnahme im Rahmen des § 29 Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW – (ohne Ausleihe oder Fertigung von Auszügen) je angefangene 10 Minuten	15,00